

Univ.-Prof. Dr. Barbara Leitl-Staudinger  
**ÜBUNG ÖFFENTLICHES RECHT I**  
WS 2011/12

**1. Übungsfall - Lösung**

An die

Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Andreas-Hofer-Straße 6  
3100 St. Pölten

Antragsteller: Joachim J  
Birkenweg 5  
4040 Linz

wegen: Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer  
Niederösterreich für den Kanzleisitz Amstetten gemäß § 1 iVm § 5  
Abs 1 Rechtsanwaltsordnung

**ANTRAG**

einfach  
10 Beilagen

I. Ich wurde am 23.6.1980 geboren und bin Schweizer Staatsbürger. Im Februar 2003 spondierte ich an der Johannes Kepler Universität Linz zum Magister der Rechtswissenschaften. Mit März 2003 trat ich die Stelle eines wissenschaftlichen Mitarbeiters mit Diplom am Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre an. Während meiner zwei Jahre dauernden Beschäftigung an diesem Institut konnte ich auch meine Dissertation verfassen und promovierte zum Doktor der Rechte. Anschließend absolvierte ich eine neunmonatige Gerichtspraxis am Bezirks- bzw Landesgericht Linz. Dieses Dienstverhältnis wurde dort einmal für drei Monate verlängert. Im Anschluss an die Tätigkeit bei Gericht trat ich am 1.9.2006 als Rechtsanwaltsanwärter in eine Linzer Rechtsanwaltskanzlei ein. Nach dreijähriger Tätigkeit legte ich dann im September 2009 die Rechtsanwaltsprüfung ab und möchte nun als Rechtsanwalt in Amstetten selbständig tätig werden.

Beweise: PV, Staatsbürgerschaftsnachweis, Geburtsurkunde, Sponsionsurkunde, Promotionsurkunde, Dienstzeugnis Gericht, Dienstzeugnis Rechtsanwaltskanzlei, Dienstzeugnis Universität, Prüfungszeugnis Rechtsanwaltsprüfung, Mietvertrag der Kanzlei in Amstetten.

II. Meinen Antrag begründe ich im Einzelnen wie folgt:

1. Der Antrag ist zulässig:

Gem § 1 Abs 1 RAO bedarf es zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft neben der Erfüllung der Erfordernisse gem § 1 Abs 2 leg cit der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte. Gem § 5 Abs 1 leg cit bedarf es hiezu eines diesbezüglichen Antrages. Meine Antragslegitimation ist somit gegeben.

2. Der Antrag ist auch begründet:

*a. Staatsbürgerschaft:*

§ 1 Abs 2 lit a RAO sieht als Voraussetzung für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte die österreichische Staatsbürgerschaft vor. Ich bin zwar kein österreichischer Staatsbürger, jedoch ist gem § 1 Abs 3 leg cit die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft der österreichischen Staatsbürgerschaft gleichzuhalten. Ich bin Staatsbürger der Schweiz,

weshalb für mich § 1 Abs 3 RAO Anwendung findet und die Eintragungsvoraussetzung des § 1 Abs 2 lit a leg cit iVm § 1 Abs 3 leg cit erfüllt ist.

*b. Eigenberechtigung:*

Ein weiteres Eintragungserfordernis ist die Eigenberechtigung (§ 1 Abs 2 lit b RAO). Beim Begriff „Eigenberechtigung“ handelt es sich um einen unbestimmten Gesetzesbegriff, der einer Auslegung bedarf. Unter Eigenberechtigung ist die volle Geschäftsfähigkeit zu verstehen, die der geistig Gesunde mit der Vollendung des 18. Lebensjahres erreicht (§ 21 Abs 2 ABGB). Da ich bereits 31 Jahre alt und geistig gesund bin, verfüge ich über die notwendige Eigenberechtigung.

*c. Abschluss eines Studiums des österreichischen Rechts:*

§ 1 Abs 2 lit c RAO normiert als weiteres Erfordernis für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte den Abschluss eines Studiums des österreichischen Rechts und verweist dabei auf § 3 RAO. Diese Norm sieht vor, dass das zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erforderliche Studium des österreichischen Rechts an einer Universität zurückzulegen und mit einem rechtswissenschaftlichen akademischen Grad abzuschließen ist. Ich absolvierte das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Johannes Kepler Universität in Linz; somit an einer Universität, und schloss das Studium im Februar 2003 mit dem rechtswissenschaftlichen akademischen Grad des Magisters der Rechtswissenschaften ab. Das Tatbestandsmerkmal des § 1 Abs 2 lit c RAO ist somit erfüllt.

*d. praktische Verwendung:*

Nach § 1 Abs 2 lit d RAO bedarf es weiters der praktischen Verwendung in der gesetzlichen Art und Dauer. Der unbestimmte Gesetzesbegriff der „praktischen Verwendung“ findet in § 2 leg cit seine Legaldefinition. Das Erfordernis der praktischen Verwendung in der gesetzlichen Art und Dauer kann im Sinne dieser Gesetzesbestimmung durch verschiedene Tätigkeiten erfüllt werden. Grundsätzlich hat die praktische Verwendung iSd § 1 Abs 2 lit d leg cit fünf Jahre zu dauern (§ 2 Abs 2 erster Satz leg cit). Davon sind zwingend im Inland fünf Monate bei Gericht oder einer Staatsanwaltschaft und mindestens drei Jahre bei einem Rechtsanwalt zu verbringen (§ 2 Abs 2 zweiter Satz leg cit). Das übrige Zeiterfordernis kann durch eine anderweitige rechtsberufliche Tätigkeit, wie jene bei einem Notar oder bei einer Verwaltungsbehörde oder an einer Hochschule, erfüllt werden (§ 2 Abs 1 letzter Satz RAO).

(Ich war im Sommersemester 2002 Studienassistent am Institut für Arbeits- und Sozialrecht an der JKU im halben Beschäftigungsausmaß. Gem § 2 Abs 4 erster Satz RAO ist diese

Tätigkeit jedoch nicht relevant für Zeiten der praktischen Verwendung, da sie vor Abschluss des Studiums verrichtet wurde.)

Nach § 2 Abs 3 Z 1 RAO sind auf die praktische Verwendung auch Zeiten einer an ein Studium des österreichischen Rechts anschließenden universitären Ausbildung bis zum Höchstausmaß von sechs Monaten anzurechnen, wenn damit im Zusammenhang ein weiterer rechtswissenschaftlicher akademischer Grad erlangt wurde. Ich promovierte im März 2005 zum Doktor der Rechte. Da ich somit den erforderlichen akademischen Grad erreicht habe, sind sechs Monate des absolvierten Doktoratsstudiums als praktische Verwendung iSd Gesetzes anzurechnen.

Auch die zweijährige Tätigkeit als Universitätsassistent am Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre an der Johannes Kepler Universität Linz als wissenschaftlicher Mitarbeiter mit Diplom ist als Tätigkeit an einer Hochschule gemäß § 2 Abs 1 RAO grundsätzlich anzurechnen. Allerdings ist gem § 2 Abs 4 leg cit eine mehrfache Berücksichtigung der Zeiten des Doktoratsstudiums und der Beschäftigung an einer Hochschule nicht zulässig. Daher sind von diesen zwei Jahren lediglich eineinhalb Jahre anzurechnen.

Gem § 2 Abs 2 zweiter Satz RAO sind zur Erfüllung der der praktischen Verwendung im Sinne des Abs 1 mindestens fünf Monate bei Gericht oder einer Staatsanwaltschaft im Inland und mindestens drei Jahre bei einem Rechtsanwalt zu verbringen. Ich war insgesamt zwölf Monate bei Gericht tätig. Weiters war ich drei Jahre (von 1.9.2006 bis September 2009) bei einem Rechtsanwalt als Rechtsanwaltsanwärter beschäftigt.

Da ich somit sechs Jahre anrechenbare Tätigkeiten nachweisen kann, ist im Ergebnis das Tatbestandsmerkmal der „praktische Verwendung“ gem § 1 Abs 2 lit d iVm § 2 RAO in der erforderlichen Mindestzeit von insgesamt fünf Jahren erfüllt.

*e. Rechtsanwaltsprüfung:*

Nach § 1 Abs 2 lit e RAO ist auch die mit Erfolg zurückgelegte Rechtsanwaltsprüfung Voraussetzung für die Eintragung in die Rechtsanwaltsliste. Ich habe diese Prüfung im September 2009 erfolgreich abgelegt. Somit ist auch dieses Tatbestandsmerkmal erfüllt.

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 28 Abs 1 lit a RAO, wonach der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer zuständig zur Führung der Rechtsanwaltsliste, insbesondere zur Entscheidung über die Eintragung in dieselbe, ist. Die örtliche Zuständigkeit des

Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich mit dem Sitz in St. Pölten richtet sich einerseits nach Art 1 § 1 des BG vom 21.10.1987, BGBl Nr. 524, der für den Zuständigkeitsprengel des Landes Niederösterreich die Niederösterreichische Rechtsanwaltskammer einrichtet und nach § 5 Abs 1 RAO, der jene Rechtsanwaltskammer (bzw deren Ausschuss) für zuständig erklärt, in deren Sprengel der Antragsteller seinen Kanzleisitz nimmt. Ich plane in Amstetten (Niederösterreich) meinen Kanzleisitz zu begründen. Daraus folgt, dass die niederösterreichische Rechtsanwaltskammer bzw deren Ausschuss zuständig ist.

Da ich alle Tatbestandsmerkmale des § 1 Abs 2 RAO kumulativ erfülle, hat mich die zuständige Behörde in die Liste der Rechtsanwälte einzutragen. Sie ist dabei nach dem Grundsatz der strengen Gebundenheit der Vollzugsbehörden an das Gesetz im Sinne des Legalitätsprinzips verpflichtet. Da die RAO keine Anhaltspunkte für eine Ermessensentscheidung enthält, ist die Eintragung im Sinne einer zwingenden Entscheidung vorzunehmen.

III. Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage stelle ich den

### **A N T R A G,**

der Ausschuss der Niederösterreichischen Rechtsanwaltskammer möge mich als zuständige Behörde I. Instanz gemäß § 1 iVm § 5 Abs 1 RAO in die Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich für den Kanzleisitz Amstetten eintragen.

Linz, am 10.10.2011

*Joachim J*